



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Technische Universität München

P-HFM 024133



Wissenschaftszentrum
Weihenstephan

Antragsteller Mineralka d.o.o.
Cesta pod Slivnico 24
1380 Cerknica
Slowenien

Hersteller Röhr GmbH
Narzissenstraße 5
88069 Tettngang
Deutschland

Herstellwerk Europlac s.r.o.
Pod Kalvariou 2020
95501 Topolcany
Slowakei

Gegenstand „fireplac®“
mit CPL beschichtete Thermax A/SN-
Vermikulitplatten, auch mit Raster-
bohrungen ⁽¹⁾

entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste
A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, Baustoffe, an
die nur Anforderungen an das
Brandverhalten gestellt werden und die
nichtbrennbar (DIN 4102-A2), mit
brennbaren Bestandteilen, sind.



Holzforschung München

notifizierte Stelle / notified body
No. 0797
BAY06

Prüf- und Zertifizierungsbereich
Brand

Winzererstraße 45
80797 München
Germany

Tel. +49.89.2180.6480
Zentrale .6420
Fax .6487

brand@hfm.tum.de
www.hfm.tum.de

Datum der Erteilung 19.12.2017

Baustoffklasse DIN 4102-A2

Geltungsdauer 19.12.2022

Das AbP hat **6** Seiten und **0** Anlagen.

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 14.12.2012

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf in Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden, andernfalls muss die Zustimmung der HFM eingeholt werden.

⁽¹⁾ gemäß den bei HFM TU München hinterlegten Angaben

(B17361)

P07-FB04 Rev05



The Eurobeur Group
of Organizations for Fair Testing
Recognized and Certified

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO 17025
akkreditiertes Prüflabor. Die Akkreditierung gilt nur
für den in der Urkundenanlage D-PL-14063-04-00
aufgeführten Akkreditierungsumfang.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14063-04-00

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes vollständige Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von **'fireplac®' - mit CPL beschichtete Thermax A/SN- Vermikulitplatten, auch mit Rasterbohrungen**, als nichtbrennbarer Baustoff mit brennbaren Bestandteilen (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich/Anwendungsbereich

Das Bauprodukt ist als Bekleidung im Innenausbau zu verwenden.

Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Es darf ohne Abstand beliebig hinterlegt werden.

Es darf beliebig, jedoch nicht stockwerksübersteigend, hinterlüftet werden.

Es darf nicht als stockwerksübersteigend hinterlüftete Wandbekleidung verwendet werden. Hierfür ist ein separater Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Falls das Bauprodukt für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet wird (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung), oder falls Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder weitere bauaufsichtliche Anforderungen zu erfüllen sind, ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis (Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis bzw. Zulassung) erforderlich.

Unbeschadet dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuer-

widerstandsklasse eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, oder einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung (D), noch der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) + Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), noch der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 + Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (inkl. Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller hat erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-A2 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Folgende Trägerplatten sind zugelassen:

Vermikulitplatten 'Thermax A/SN' aus Blähglimmer mit anorganischen Bindemitteln, Dicke 17 mm bis 26 mm, Dichte 720 kg/m³ bis 980 kg/m³, gemäß dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-HFM B15100.

Das Bindemittel der Trägerplatten muss das bei HFM hinterlegte sein.

Verklebung des Laminats 'SprelaCart®': Kleberart, Menge sowie Art der Verarbeitung entsprechend der bei HFM hinterlegten Rezeptur.

Die Dicke des Laminats darf max. 0,25 mm betragen.

Platten mit der Laminatbeschichtung anthrazit dürfen auch mit Rasterbohrungen \varnothing 8 mm im Raster 32/16 mm 45° versetzt ausgeführt werden. Auf der Rückseite ist zusätzlich ein Vlies aufkaschiert. Für andere Ausführungen ist ein separater Nachweis erforderlich.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM TU München hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde auf Grundlage folgender Berichte erteilt:

Name der Prüfstelle	Antragsteller	Bericht Nr.	Berichtsdatum
HFM TU München	lt. Deckblatt dieses AbPs	Nr. 02 4 132	17.06.2002
HFM TU München	lt. Deckblatt dieses AbPs	B12355	14.12.2012
HFM TU München	lt. Deckblatt dieses AbPs	B17305	17.10.2017

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

entfällt

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk^{?)} (s. S. 1) (obere Stelle im "Ü")
 - ABP-Nummer P-HFM 02 4 133 (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)"

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 3. erfüllt sind.

^{?)} Diese Angabe darf, nach Abstimmung mit der Überwachungsstelle, verschlüsselt werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das Übereinstimmungsnachweisverfahren lt. Bauregelliste ist "ÜZ" (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates. Die Kennzeichnung erfolgt nach 2.3.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, welche die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) einzuhalten.

Im Einzelnen sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen:

- Eingangskontrolle der Vorprodukte, besonders der korrekten Variante der Vermikulitplatten,
- Feststellung von Laminatstärke, Vliestyp, Geometrie der akustischen Bearbeitung, Kleberauftragsmenge und Maschineneinstellungen (Pressdruck, -temperatur) fortlaufend.

Die genannte Liste der Kontrollen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr müssen ggf. weitere Kontrollen durchgeführt werden, falls dies für die sichere Einhaltung der geforderten Eigenschaften des Produktes angezeigt ist.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle

- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung zuständigen Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die anerkannte Überwachungsstelle kann ggf. eigenverantwortlich die Häufigkeit auf mind. 1mal jährlich verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ¹ sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Entwurf und Bemessung

entfällt

5 Bestimmungen für die Ausführung (nicht zutreffendes löschen)

Das Bauprodukt darf im Innenausbau verwendet werden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Es darf ohne Abstand beliebig hinterlegt werden.

Es darf beliebig, jedoch nicht stockwerksübersteigend, hinterlüftet werden.

Es darf nicht als stockwerksübersteigend hinterlüftete Wandbekleidung verwendet werden. Hierfür ist ein separater Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Die Oberflächen, auch die Schmalseiten des Bauproduktes dürfen nicht mit zusätzlichen als den vorgenannten Anstrichen, Kaschierungen, Klebern, Folien Anleimern oder ähnlichem versehen werden, soweit diese brennbar sind.

Eine akustische Bearbeitung ist nur in der in Kapitel 2.1 angegebenen speziellen Variante zulässig.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.

Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung). Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

entfällt

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.

München 19.12.2017

Der Leiter der Prüfstelle


Dipl.-Ing. R. Ehrlenspiel